



Der gemeinnützige Verein

e.V. oder nicht e.V.

Steuerliche Freibeträge u. Freigrenzen

Spenden

**Britta Hermann
Steuerberaterin**

**Infoveranstaltung 2010
LG Baden**



eingetragener Verein



Für die Gemeinnützigkeit ist es ohne Bedeutung
ob der Verein im Vereinsregister eingetragen ist
oder nicht.





eingetragener Verein

Voraussetzungen seitens des Hauptvereins

- Mustersatzung SV für eingetragene Vereine
- Zustimmung des SV (einzureichen über LG)
- Vorlage der beim Registergericht hinterlegten Satzung alle drei Jahre, oder bei Änderungen.
 - § 5 (3) der Satzung des Hauptvereins



Registergericht

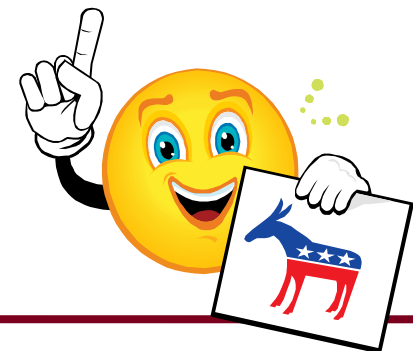
- Satzung wird vor allem auf Rechtstaatlichkeit und Mittelbindung geprüft.
- Das Registergericht prüft außerdem, ob der Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.
- Das Registergericht hat deklaratorische Wirkung, und ist daher für jedermann einzusehen.
- Änderungen z.B. im Vorstand müssen beim Registergericht gemeldet und eingetragen werden. (keine Kosten für gemeinnützige Vereine)





Finanzamt

- Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit.
- Mit der dem Körperschaftsteuerbescheid beigehefteten Freistellungsbescheinigung wird dem Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von drei Jahren bescheinigt.
- Mit dieser Freistellungsbescheinigung ist der Verein berechtigt Spendenquittungen (Zuwendungsbestätigungen) auszustellen.
- Auf der Freistellungsbescheinigung wird festgelegt, ob **nur** Spenden oder ob Spenden **und** Mitgliedsbeiträge begünstigt sind.



Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit

- Gemeinnützige Zwecke
 - Abschließende Aufzählung in der Abgabenordnung.
 - Eingeführt 1990
 - §52 Abs.2 Nr.23 Abgabenordnung
 - » die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;



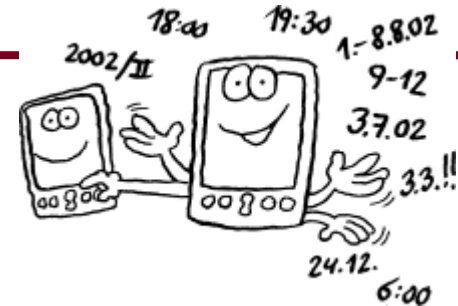


Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit

- **Ausschließlichkeit**
 - ausschließlich gemeinnützige und keine anderen Zwecke verfolgt
 - wirtschaftliche Betätigungen dürfen allenfalls gelegentlich und nebenbei erfolgen, sie müssen von untergeordneter Bedeutung sein.
- **Wohl der Allgemeinheit**
 - Darf nicht nur einem eng begrenzten abgeschlossenen (exklusiven) Personenkreis dienen
- **Selbstlosigkeit**
 - das Vereinsleben darf nicht überwiegend auf eine gewinnbringende Geschäftstätigkeit ausgerichtet sein.



Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit



- **Mittelverwendung**

- Eine wichtige und zentrale Bedeutung kommt der zeitnahen Verwendung der Mittel zu.

- **Regelfall**

- Überschüsse müssen spätestens bis Ende des folgenden Jahr für den gemeinnützigen Zweck verwandt werden



Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit

Ausnahmen

- **Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage**
 - z.B. Bau Vereinsheim
- **Betriebsmittelrücklagen**
 - Für periodisch wiederkehrende Ausgaben
- **Zuwendungen mit Auflagen**
 - Spenden oder Erbschaften die mit einer Auflage versehen sind.
 - Spendenaufruf des Vereins der ausdrücklich der Vermögensaufstockung dient
 - Sachzuwendungen die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören. (Schenkung Mietwohngrundstück)



FINANZAMT

Freigrenzen/Freibeträge/Steuersätze

- **Umsatzsteuer**

- Kleinunternehmerregelung (17.500,00)
(wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
 - 5 Jahresoption

- **Ertragsteuer**

- (Körperschaftsteuer 15% /Gewerbsteuer ca. 14%)
- Freibetrag 5.000,00 Euro (Überschuss/Gewinn)
 - Jahresumsatz 35.000,00 Euro (brutto)



Steuerfrei

- **Ideeller Bereich:**
 - Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse, Sponsoring, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
- **Vermögensverwaltung**
 - Zinserträge, Wertpapiererträge, Pächterträge, Verkauf von Grundvermögen



Steuerpflichtig

- **Zweckbetrieb**
Umsatzgrenze 35.000,00 Euro überschritten?
 - z. B. Prüfungsgebühren, Eintrittsgelder, Boxenmiete, Verkauf Prüfungsordnung, Leistungsheft u.ä.,
- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
Umsatzgrenze 35.000,00 Euro überschritten?
 - Kantineinnahmen, Sponsoring



Rechenbeispiel Vereinsgaststätte

Einnahmen	20.000 €
<u>Ausgaben</u>	<u>-10.000 €</u>
	+ 10.000 €
<u>Freibetrag</u>	<u>- 5.000 €</u>
Steuerpflichtig	5.000 €

Umsatzgrenze 35.000 €
nicht überschritten
= Steuer 0,00
verbleiben für den Verein
10.000 €

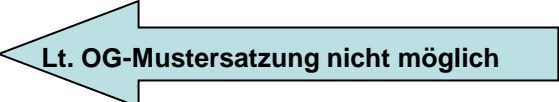
Einnahmen	35.500 €
<u>Ausgaben</u>	<u>-25.500 €</u>
	+ 10.000 €
<u>Freibetrag</u>	<u>- 5.000 €</u>
Steuerpflichtig	5.000 €

Umsatzgrenze 35.000€
überschritten
= Kst 15% 750
Gewst 14% 700
verbleiben für den Verein
(10.000 – 1.450 = 8.550)



Entschädigungen für Amtsträger

Regelungen müssen in der Satzung enthalten sein.

- **Spesen/Aufwendungsersatz**
 - Fahrtkosten
 - Tagegelder
 - Übernachtungskosten
- **Übungsleitervergütung** 
 - **§ 3 Nr.26 Einkommensteuergesetz** Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten **bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro**
- **Ehrenamtspauschale**
 - **§ 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz** Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.... **bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr.**



Voraussetzungen Ehrenamtszuschale

Tätigkeit **muss** im Rahmen des Vereinszweck ausgeübt werden

- nicht begünstigt ist die Reinigungskraft im Vereinsheim
- begünstigt ist z.B. der Platzwart



- Satzung muss eine Regelung enthalten (31.12.2010)
- **Keine** gleichzeitige Gewährung von Ehrenamtszuschale und Übungsleitervergütung für **die selbe Tätigkeit**
- Aufteilung möglich, jedoch Höchstbetrag beachten
 - Jahresbetrag (500 Euro)
 - Zahlung muss erfolgen, Kein Freibetrag !!!
- Gleichbehandlung beachten
- Rückspende lt. BMF-Schreiben grundsätzlich möglich.



Mustersatzung für OG's

Satzung OG

§ 23 Ämter und Haftung

1. Sämtliche in der Ortsgruppe ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine **Vergütung** der Tätigkeit des Vorstandes und der Funktionsträger in der Ortsgruppe ist nur mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung möglich. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch drei Jahre. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach **§ 3 Nr. 26a EStG** in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale)



Mustersatzung LG

Satzung LG

§ 18 Ämter, Auslagenersatz und Haftung

- (1) Sämtliche im SV ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Die durch die Vereinstätigkeit bedingten Auslagen werden ersetzt. Eine angemessene Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes kann gewährt werden. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtszuschale).



Voraussetzung für Spenden



- Vorliegen der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
- Spendenbescheinigung lt. vorgeschriebenen Muster
 - Geldspende
 - Sachspende
 - Aufwandsspenden
- Freiwilligkeit
 - möglichst keine interne Umbuchung
 - Vereinsmittel müssen ausreichen
- Korrekte Mittelverwendung



Beispiel

Steuersatz 50%

Verein

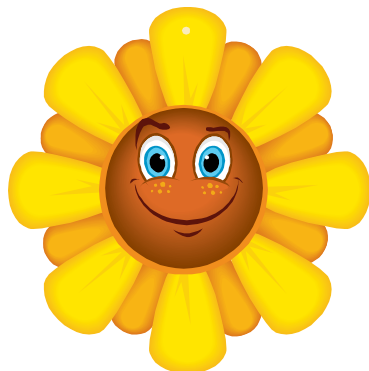
Ehrenamtszuschale
(Ausgaben)

- 500 €

Spende Einnahmen

+ 500 €

+ 0 €



Amtsträger

Einnahmen

Ehrenamtszuschale
(steuerfrei) 500 €

Spende für Verein

- 500 €

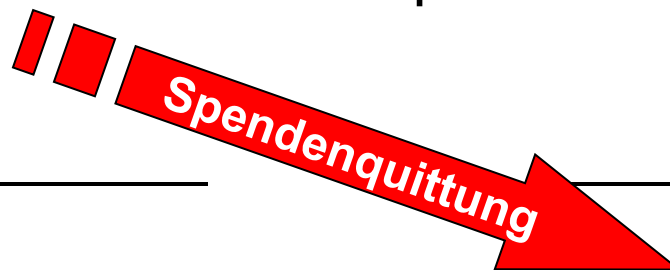
0 €

Steuervorteil bei 50%

+ 250 €



+250 €





Aufpassen!

- **Nicht jeder zahlt den Spitzensteuersatz!**
- **Nur 20% des Gesamteinkommens!**
- **Vertrauen!**
- **Formalien einhalten!**





Abgewandeltes Beispiel

Steuersatz 35%

Verein

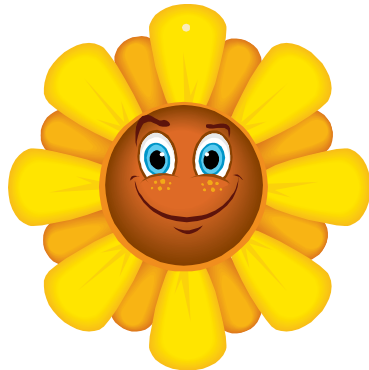
Ehrenamtszuschale
(Ausgaben)

- 500 €

Spende Einnahmen

+ 500 €

+ 0 €



Amtsträger

Einnahmen

Ehrenamtszuschale
(steuerfrei) + 500 €

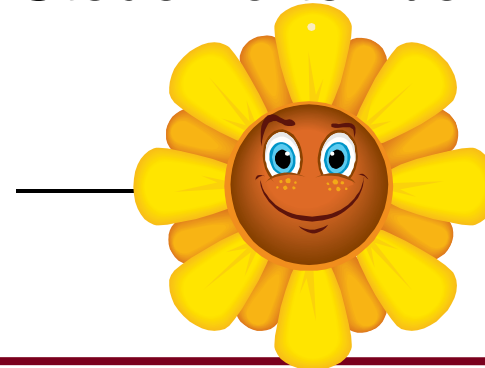
Spende für Verein

- 500€

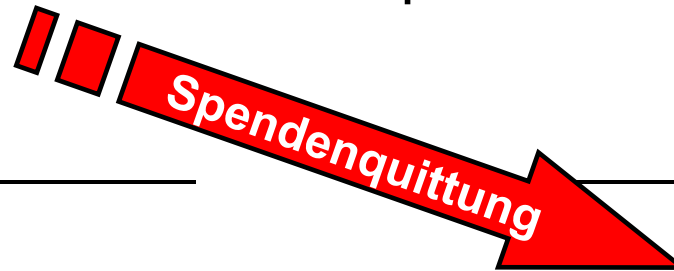
0 €

Steuervorteil bei 35%

175 €



175 €





Wirklich alles klar?

- für die Gemeinnützigkeit ist die Eintragung ins Vereinsregister **nicht** notwendig
- Bereiche aufteilen
(Ideeller, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Grenzen beachten (17.500,00 / 35.000,00 / 5.000,00)
- Satzung beschließen
- Formalien beachten





WICHTIG, Wichtig, wichtig, Wichtig, WICHTIG

- Gestalten im Vorfeld ist besonderst bei Vereinen meistens möglich
- Reparieren im nachhinein meist Unmöglich.





Danke für Eure Aufmerksamkeit!